



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juli 2012 (24.07)
(OR. en)**

12757/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0363 (NLE)**

**ATO 116
CADREFIN 360**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV

Nr. Komm.dok.: 17752/11 ATO 149 CADREFIN 283

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union

1. Der Rat hat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union [COM(2011) 783 final - 2011/0363 (NLE)] ersucht.
2. Seitdem hat der Rat aufgrund seiner Überlegungen zur korrekten Rechtsgrundlage auf Ebene der Arbeitsgruppe beschlossen, zwei verschiedene Rechtsgrundlagen heranzuziehen, und zwar zum einen Artikel 203 Euratom-Vertrag für die Programme in Bulgarien und der Slowakei und zum anderen das Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003 sowie Artikel 56 dieser Beitrittsakte für das Programm in Litauen. Dementsprechend würde der ursprüngliche Vorschlag für eine Verordnung des Rates in zwei Rechtsakte unterteilt, einen betreffend Bulgarien und die Slowakei (Dokument 10766/1/12 REV 1) und einen betreffend Litauen (Dokument 10771/1/12 REV 1).

3. Da die Konsultation des Europäischen Parlaments noch nicht abgeschlossen ist, ist es angebracht,
- das Europäische Parlament von der Absicht des Rates in Kenntnis zu setzen,
 - das Europäische Parlament zu ersuchen, die Aufteilung in zwei gesonderte Rechtsakte und die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen bei der Ausarbeitung seiner Stellungnahme zu berücksichtigen,
 - die Konsultation in Bezug auf das Programm betreffend Litauen auf freiwilliger Basis beizubehalten und
 - dem Europäischen Parlament die Dokumente 10766/1/12 REV 1 und 10771/1/12 REV 1 zu übermitteln.
4. Der AStV wird daher ersucht, Nummer 3 des vorliegenden Vermerks zuzustimmen.
-